



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



31. Jahrgang

Moers, den 04.03.2004

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2002
3. Auslegung der Bodenrichtwertkarte (Stand: 01.01.2004) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers
4. Tagesordnung zur 7. Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Rheinkamp-Kohlenhuck am 26.03.2004
5. Tagesordnung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kapellen 2 am 23.03.2004
6. Hinweis auf die Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
7. Satzung der Sparkasse am Niederrhein – Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg -
8. Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 der Stadt Moers, Kapellen (Industriestraße/Bahnhofstraße) vom 25.02.2004
9. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 324 der Stadt Moers, Uftorf (Kampstraße / Jockenstraße) vom 25.02.2004
10. Satzung gemäß § 19 (1) BauGB für Teilungsgenehmigungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 324 der Stadt Moers, Uftorf (Kampstraße / Jockenstraße)

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 772 319** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 04.02.2004

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Scherpenberg der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **337 016 294** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 04.02.2004

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Achterathsfeld der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **307 030 942** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 04.02.2004

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **320 064 244** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 04.02.2004

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Meerbeck der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **315 293 944** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblät-

tern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 04.02.2004

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Meerbeck der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **315 302 080** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 22.02.2004

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2002

Der Beteiligungsbericht der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2002 liegt gemäß § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) von

Montag, dem 08.03.2004 bis einschl.

Montag, dem 15.03.2004

im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 322a, zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr öffentlich aus.

Zu diesen Zeiten kann Einsicht in den Beteiligungsbericht genommen werden.

Moers, den 27.01.2004

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Viefers
Städt. Verwaltungsdirektor

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers

1. Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte, Stand 01.01.2004

Die durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Moers ermittelten und beschlossenen Bo-

denrichtwerte für das Gebiet der Stadt Moers, dargestellt in einer Bodenrichtwertkarte mit Erläuterungen (Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen und landwirtschaftliche Flächen) liegt in der Zeit

vom 8. März 2004 bis zum 5. April 2004

bei der Stadt Moers, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers, Zimmer 24, Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers – Tel.: 02841/201-497 -, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 196 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 11 Abs. 4 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NW – GAVO NW) vom 07.03.1990 (GV NW 1990 S. 156).

Auf das Recht, auch außerhalb der Auslegungszeiten von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 BauGB und § 11 Abs. 4 GAVO NW), wird hiermit hingewiesen.

2. Veröffentlichung der Feststellungen über den Grundstücksmarkt

Der Gutachterausschuss hat gem. § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung NW Feststellungen über den Grundstücksmarkt, insbesondere über Umsatz- und Preisentwicklung, im Grundstücksmarktbericht 2003 zusammengefasst und am 12.02.2004 beschlossen.

Der Grundstücksmarktbericht 2003 enthält auch die vom Gutachterausschuss gem. § 12 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung NW abgeleiteten und am 12.02.2004 beschlossenen

3. sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten

- Indexreihen
- Liegenschaftszinssätze 2003
- Verhältnis Bodenwert von Hinterland- zu Vorderlandflächen
- Vergleichsfaktoren für bebaute Grundstücke
- Verhältnis Kaufpreis zu Sachwert auf der Basis der Normalherstellungskosten 1996/2001
- Rotertragsvervielfältiger

Hinweis:

Nähere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

Moers, den 12.02.2004

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Moers
Klingen
Vorsitzender

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Rheinkamp-Kohlenhuck

EINLADUNG

zur 7. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Rheinkamp - Kohlenhuck lade ich die Jagdgenossen ein für den

26. März 2004, 20.00 Uhr,

in das Hotel "Haus Niederrhein", Rheinberger Straße 480, Moers-Repelen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Einladung und Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden
2. Verlesung der Niederschrift über die letzte Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes, des Schriftführers sowie der Rechnungsprüfer
6. Neuwahlen
7. Aufstellung eines Haushaltsplanes
8. Bericht über die bisherigen Maßnahmen zur Abgrenzung der Jagdbezirke Rheinberg und Rheinkamp-Kohlenhuck
9. Verschiedenes

Hinweis:

Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung der Jagdgenossenschaften vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden vorzulegen.

47445 Moers, den 10.01.2004

Mit freundlichem Gruß

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Rheinkamp-Kohlenhuck
gez. Schauten
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Kapellen 2

EINLADUNG

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kapellen 2 gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung vom 10.09.1980 für das Jagdjahr 2004/05

Der Jagdvorstand lädt hiermit alle Jagdgenossen wie o. a. am 23.03.2004 um 19.30 Uhr in das Vereinsheim des TV Venikel ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdgenossenschaftsvorsitzenden
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Verlesen der Niederschrift der Jahresversammlung vom 11.03.2003
4. Billigung der Niederschrift vom 11.03.2003
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Beschluss über die Jagdpachtauszahlung im Jahr 2004
8. Entlastung des Kassenführers
9. Entlastung des Vorstandes
10. Vorbereitung der Verpachtung der Jagdfläche zum 01.04.2006
11. Beitritt in den Rheinischen Verein der Eigenjagden und Jagdgenossenschaften
12. Wahl des Vorstandes
13. Wahl des Kassenführers
14. Wahl des Schriftführers
15. Wahl der Kassenprüfer für 2004/05
16. Verschiedenes

Krefeld, den 13.02.2004

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Maaßen
Schriftführer

Hinweis

auf die Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Wese und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat die geänderte Fassung der

Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

zur Kenntnis genommen und gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 15. Januar 2004, Nr. 3 unter Ziffer 25 (Seite 19) öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung der geänderten Zweckverbandssatzung wird hiermit gem.
§ 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Moers, den 29.01.2004

Sparkassenzweckverband für den
Kreis Wesel und die Städte Moers,
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
Böing
Verbandsvorsteher

Nachrichtlich wird bekannt gegeben:

25 Satzungsänderung

Sparkassenzweckverband Kreis Wesel / Stadt Moers

Bezirksregierung 31.1.6.20.15

Düsseldorf, den 6. Januar 2004

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Wesel und der Stadt Moers hat in ihrer Zweckverbandsversammlung am 20.10.2003 aufgrund des Beitritts der Städte Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in den vorgenannten Sparkassenzweckverband nachstehende geänderte Satzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder; Name; Sitz

- (1) Der Kreis Wesel, und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (SpkG) vom 25.01.1995 in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regel treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen
„Sparkassenzweckverband des Kreises Wesel
und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und
Rheinberg“.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.

§ 2

Zweck; Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

Sparkasse Niederrhein
- Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers,
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg -

(im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt).

Sie tritt die Rechtsnachfolge der bisher selbständigen Sparkassen Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg an.

Der Verband ist ihr Gewährträger, ab 19. Juli 2005 Träger.

- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 50 Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder. Der Kreis Wesel und die Stadt Moers entsenden jeweils 15 Vertreterinnen oder Vertreter, die Städte Neukirchen-Vluyn und Rheinberg entsenden jeweils 10 Vertreterinnen oder Vertreter.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder Hauptverwaltungsbeamtinnen oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamtinnen oder Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder bestellt.
- (3) In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, die oder der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben übernimmt.
- (4) Die Abwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt.

§ 5

Ausschließungsgründe

- (1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
 - a) Dienstkräfte der Verbandsmitglieder und der Sparkassen; die Bestimmungen des § 4 bleiben unberührt.
 - b) Personen, die Inhaberinnen oder Inhaber, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwal-

tungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänderinnen oder Treuhänder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter oder Repräsentantinnen oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft, ab 19. Juli 2005 Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaberinnen oder Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldnerin oder Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichsverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht von demselben Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsandt worden sein. Die Abwahl ist ausgeschlossen.
- (2) Bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters werden die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nicht anderes ergibt. Insbesondere wählt sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates, deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, das Mitglied des Kreditausschusses nach § 16 Abs. 2 Satz 2 SpkG NW und entscheidet über die in § 7 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn

dies von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.

- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter gemäß § 18 (2) SpkG nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher/in

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und deren/ dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder mit Zustimmung ihres/seines Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der Beigeordneten der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn oder Rheinberg bzw. der leitenden Bediensteten (Dezernentinnen oder Dezernenten) des Kreises Wesel für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Abs. 1 Buchst. b bis e gilt entsprechend.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie/ Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahl-

zeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher und ihrer/seiner Vertreterin oder ihres/seines Vertreters zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder ihrer/seiner Vertreterin oder ihres/seines Vertreters ein von der Verbandsversammlung zu bestimmendes Mitglied der Verbandsversammlung.

§ 12 Rechnungsjahr

Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13 Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 28 Abs. 2 SpkG zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern im Verhältnis

30 % Kreis Wesel
30 % Stadt Moers
20 % Stadt Neukirchen-Vluyn
20 % Stadt Rheinberg

zuzuteilen. Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 28 Abs. 5 SpkG).

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 angegebenen Verhältnis.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 18).

§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§17) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die zuständige Bezirksregierung.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg.

§ 19 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01.01.2004, bei späterer Veröffentlichung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bekanntmachung:

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), mache ich die vorstehende Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Wesel und der Stadt Moers vom 20.10.2003 hiermit bekannt.

Im Auftrag
Wies

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 19

Sparkasse am Niederrhein

- Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg -

Gemäß § 5 (2) Sparkassengesetz - SpkG NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1995 (GV. NW. S. 92) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg am 15.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die **Sparkasse am Niederrhein** - Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-

Vluyn und Rheinberg - mit dem Sitz in 47441 Moers, ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung **Sparkasse am Niederrhein** führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

Dienstsiegel
abdruck



§ 2 Gewährträger / Träger

- (1) Gewährträger, ab 19. Juli 2005 Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg.

§ 3 Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - ba) bis zum Ende der laufenden Wahlperiode in 2004 aus 35 weiteren Mitgliedern,
 - bb) in der Wahlperiode 2004 bis 2009 aus bis zu 23 weiteren Mitgliedern,
 - bc) danach aus bis zu 14 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Neben dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 10 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 3 Satz 1 SpkG NW nehmen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbe-

amten der anderen Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 5 Kreditausschuss

Der Kreditausschuss besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied
- b) dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und
- c) 7 weiteren Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode 2009.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Personen.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers, ab 19. Juli 2005 das Gebiet des Trägers und die angrenzenden Kreise und Städte im Regierungsbezirk Düsseldorf.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung für die Sparkasse am Niederrhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 29.01.2004

Sparkassenzweckverband für den
Kreis Wesel und die Städte Moers,
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Böing
Verbandsvorsteher

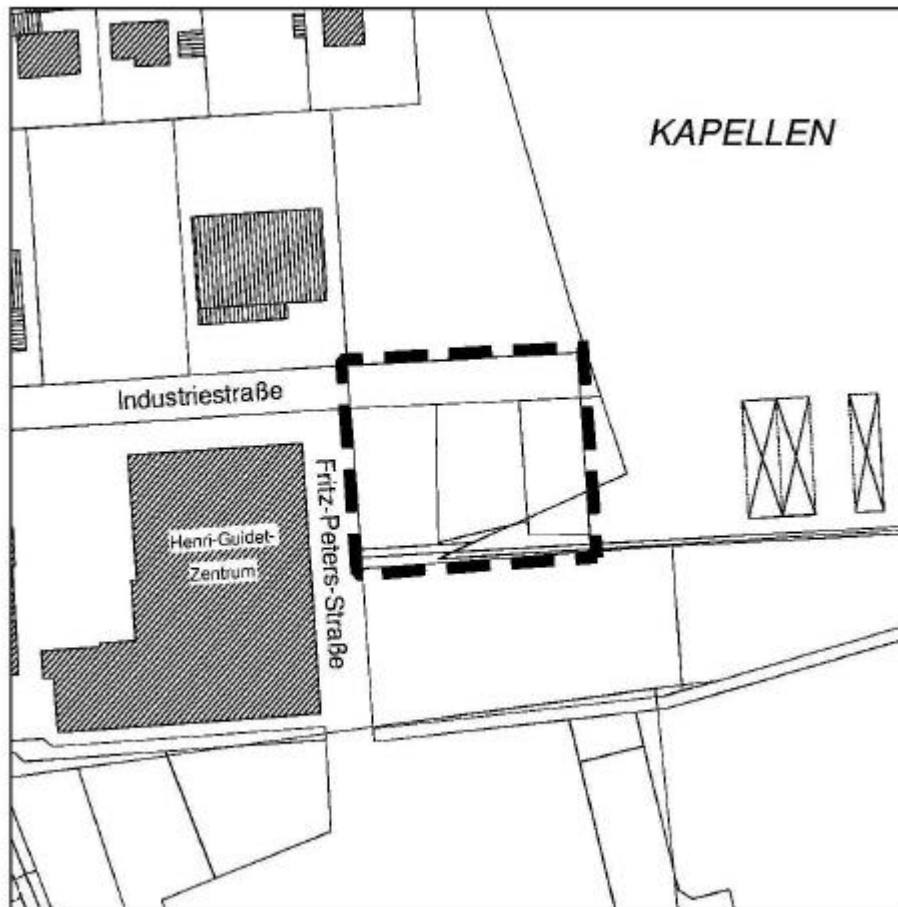
Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 der Stadt Moers, Kapellen (Industriestraße/Bahnhofstraße) vom 25.02.2004

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **10.02.2004** für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:

1. die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 der Stadt Moers gem. § 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB,
2. die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 gem. § 10 BauGB als **Satzung**.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.



Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 und die dazugehörige Begründung mit ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **10.02.2004** als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 25.02.2004

Hofmann
Bürgermeister

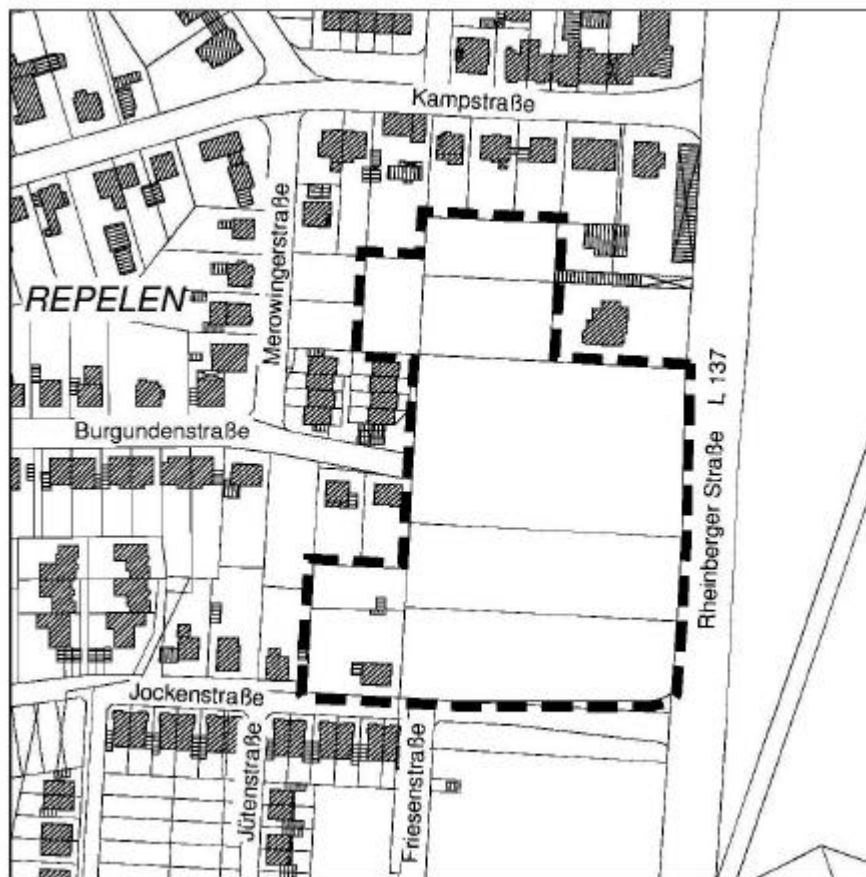
Bekanntmachung der Stadt Moers

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 324 der Stadt Moers, Ufort
(Kampstraße / Jockenstraße)
vom 25.02.2004**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **10.02.2004** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 324 der Stadt Moers, Ufort (Kampstraße / Jockenstraße) als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 324 der Stadt Moers, Ufort (Kampstraße/Jockenstraße) in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 324 und die dazugehörige Begründung mit ihrer Fortschreibung sowie der Landschaftspflegerische Fachbeitrag als Anlage liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Moers am **10.02.2004** als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 324, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 25.02.2004

Hofmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Satzung gemäß § 19 (1) BauGB für Teilungsgenehmigungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 324 der Stadt Moers, Uffort (Kampstraße / Jockenstraße)

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **10.02.2004** für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 324 der Stadt Moers, Uffort (Kampstraße/Jockenstraße) folgende Satzung gemäß § 19 (1) BauGB für Teilungsgenehmigungen beschlossen.

§ 1 Teilungsgenehmigung

Die Teilung eines Grundstückes bedarf zu ihrer Wirksamkeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 324 der Stadt Moers, Uffort (Kampstraße/Jockenstraße) der Genehmigung durch die Stadt Moers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **10.02.2004** beschlossene Satzung für Teilungsgenehmigungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 324 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 25.02.2004

Hofmann
Bürgermeister

